

# **SATZUNG des TURNVEREINS LAUFENBURG-RHINA 1898 e.V.**

## **1 Name, Sitz, Zweck**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turnverein 1898 Laufenburg-Rhina e. V., abgekürzt TV Laufenburg. Er ist die nicht unterbrochene Fortsetzung des Turnvereins Rhina und des TV 1898 Laufenburg-Rhina.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Laufenburg und ist in das Vereinsregister, Bad Säckingen, eingetragen.
- 1.3 Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
- 1.7 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.8 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Markgräfler Hochrhein Turngaues und des Badischen Sportbundes. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 1.9 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

## **2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 2.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

## **SATZUNG des TURNVEREINS LAUFENBURG-RHINA 1898 e.V.**

- 2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus durch Bankeinzug zu entrichten. In Ausnahmefällen können die Beiträge auf andere bargeldlose Weise entrichtet werden.
- 2.7 Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, durch ihren Arbeitseinsatz den Verein zu fördern. Die Vorstandschaft soll die Erledigung der Arbeiten möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilen.
- 2.8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.9 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wohnortwechsel.
- 2.10 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheid ist endgültig.

### **3 Vereinsorgane und Struktur**

- 3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 3.2 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.3 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.4 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendleiter, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
- 3.5 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut werden.
- 3.6 Es können Abteilungen eingerichtet werden.

### **4 Mitgliederversammlung**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.2 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

## **SATZUNG des TURNVEREINS LAUFENBURG-RHINA 1898 e.V.**

- 4.3 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme des Jugendleiters und der Abteilungsleiter
  - d) Bestätigung des Jugendleiters, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- 4.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige in den Verkündigungsblättern des Vereins mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.
- 4.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 4.7 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 4.9 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderung der Satzung;
  - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
- c) Änderungen des Vereinszweckes;
  - d) die Auflösung des Vereins.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 4.11 Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

## **SATZUNG des TURNVEREINS LAUFENBURG-RHINA 1898 e.V.**

- 4.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

### **5 Turnrat**

- 5.1 Der Turnrat besteht aus
- a) Den Mitgliedern des Vorstands,
  - b) den Leitern der Abteilungen,
  - c) den Beisitzern.
- Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.
- 5.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 5.3 Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 5.4 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.  
Er ist insbesondere zuständig für
- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
  - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluß von Mitgliedern,
  - c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
  - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins, Finanzordnung und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- 5.5 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 5.6 Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.
- 5.7 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.8 Der Turnrat beschliesst durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

### **6 Vorstand**

- 6.1 Den Vorstand bilden:
- a) die/der 1. Vorsitzende,
  - b) die/der 2. Vorsitzende,
  - c) die/der Oberturnwart/in,
  - d) die/der Kassenwart/in,
  - e) die/der Schriftführer/in,
  - f) die/der Jugendleiter/in.

## **SATZUNG des TURNVEREINS LAUFENBURG-RHINA 1898 e.V.**

- 6.2 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende (im Sinne von § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 6.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme von Mitgliedern,
  - b) Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
  - d) Ehrungen nach Vorschlag des Turnrates,
  - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.
- Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 6.4 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.
- 6.5 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **7 Kassenführung**

- 7.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
- 7.4 Abteilungskassen und Jugendkasse sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

### **8 Jugendausschuss**

- 8.1 Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.

### **9 Abteilungen**

- 9.1 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.
- 9.2 Die/der Abteilungsleiter/in wird von den Übungsleitern der Abteilung gewählt.
- 9.3 Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird von den Übungsleitern der Abteilung ein Abteilungskassenwart bestellt.

## **SATZUNG des TURNVEREINS LAUFENBURG-RHINA 1898 e.V.**

- 9.4 Kassenbestände, Sportausrüstungen und Sportgeräte solcher Abteilungen verbleiben entschädigungslos Eigentum des Turnvereins. Der Verein behält sich vor, Abteilungen, die sich selbständig gemacht haben, durch neue Abteilungen mit der gleichen Aufgabe zu ersetzen und alle technischen und finanziellen Unterstützungen der betreffenden Sportverbände für sich in Anspruch zu nehmen. Die ausscheidenden Mitglieder müssen sich ordnungsgemäß schriftlich abmelden.

### **10 Haftung**

- 10.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 10.2 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

### **11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von Mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 11.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Laufenburg über, mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

### **12 Inkrafttreten**

- 12.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Amtsgericht Bad Säckingen, Beschluss AS 151 der Reg.Akte  
Satzungsneufassung genehmigt, 26.08.1993, Klausmann